

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

- stimmt der Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung 2018 bei Projekt P661125 „Fußgängerbrücke Balthasar-Neumann-Straße“ in Höhe von 390.000,00 € mit Kassenwirksamkeit in 2019 zu,
- beschließt die Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 390.000,00 € durch die nicht benötigte Verpflichtungsermächtigung 2018 bei Projekt P661144 „Brückenbauwerk über Neustadt B 49“,
- nimmt die Erhöhung der Gesamtkosten von bisher 345.000,00 € auf nunmehr 420.000,00 € gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2b GemHVO zur Kenntnis.

Begründung:

Die Fußgängerbrücke „Balthasar-Neumann-Straße“ schafft die direkte Verbindung zwischen dem Wohngebiet und der Kindertagesstätte sowie den Zugang für die Besucher der katholischen Kirche St. Martin.

Die vorhandenen Schäden an der Fußgängerbrücke sind derart, dass die Stand- und Verkehrssicherheit der Brücke beeinträchtigt sind. Aufgrund des gravierenden Schadensbildes ist eine Instandsetzung der Brücke unwirtschaftlich und wäre zudem mit vielen Ausführungsrisiken verbunden. Da die Brücke massiv in ihrer Dauerhaftigkeit eingeschränkt ist, ist eine zeitnahe Erneuerung der Brücke unabweisbar. Mit Schreiben vom 31.08.2016 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion keine Bedenken gegen die Ausführung der o.g. Maßnahme erhoben.

Im Haushaltsplan 2018 besteht ein Haushaltsansatz von 290.000,00 € im Planjahr 2018. Die Maßnahme soll in 2018/2019 umgesetzt werden. Damit noch in 2018 Ausschreibung und Vergabe der Maßnahme erfolgen können, wird neben dem Haushaltsansatz zusätzlich eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 390.000,00 € benötigt. Die Auszahlungsmittel werden wie folgt kassenwirksam: 2018 = 30.000,00 € und 2019 = 390.000,00 €. Des Weiteren können voraussichtlich in 2019 Landesfördermittel in Höhe von 225.000,00 € kassenwirksam vereinnahmt werden.

Die Gesamtkosten der Maßnahme steigen von 345.000,00 € auf 420.000,00 € aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung.

Zur Deckung des außerplanmäßigen Mehrbedarfs wird die nicht benötigte Verpflichtungsermächtigung 2018 in Höhe von 390.000,00 € mit Kassenwirksamkeit in 2019 bei Projekt P661144 „Brückenbauwerk über Neustadt B 49“ herangezogen. Durch umfangreiche ergänzende Planungen sowie umfassende interne und externe Abstimmungen verschiebt sich die Auftragsvergabe für die Baumaßnahme nach 2019.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nach § 102 Abs. 1 S. 2 GemO sind gegeben.